

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38) in ihrer Sitzung am 11.12.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Stadtverordnete

- (1) Stadtverordnete haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden oder die Protokollführer zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden der bisherigen Stadtverordnetenversammlung, zu allen weiteren Sitzungen durch den Vorsitzenden der neuen Stadtverordnetenversammlung. Die Stadtverordnetenversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Eine Terminplanung wird mit den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse abgestimmt und im Ratsinformationssystem (www.templin.de) sowie im digitalen Sitzungsdienstprogramm veröffentlicht.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
 1. mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder der Bürgermeister oder
 2. mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordnetenversammlung oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Stadtverordnetenversammlung die Einberufung verlangen.
- (3) Die Ladung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung muss den Mitgliedern mindestens 7 Kalendertage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die

Ladungen am 9. Kalendertag vor der Sitzung versandt wurden. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Kalendertage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.
- (5) Die Ladung erfolgt schriftlich oder per Email unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung. Die Vorlagen zur Tagesordnung sind mit der Ladung im digitalen Sitzungsprogramm einzustellen. In begründeten Ausnahmefällen können Vorlagen bis zur Stadtverordnetenversammlung nachgereicht werden. Von einer Tischvorlage darf nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden. Die Notwendigkeit ist zu begründen.
- (6) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung beginnen um 17:00 Uhr und enden spätestens um 20:30 Uhr. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Nur auf Antrag und mit Begründung kann die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung eine Fortsetzung der Sitzung beschließen. Sofern besondere Gründe vorliegen, kann der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister vom Zeitpunkt des Sitzungsbeginns abweichen.

§ 3

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen anschließenden nicht öffentlichen Teil.
- (2) In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände (Anträge) aufzunehmen, die 5 Kalendertage vor der Ladung von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder einer Fraktion oder vom Bürgermeister benannt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Anträge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen. Der Antrag für die Tagesordnung ist schriftlich oder per Email an den Bürgermeister oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten und sollte einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten.
- (3) Der Bürgermeister darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
- (4) Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert, verwandte Punkte können verbunden werden. Die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Beratung festzustellen.

- (5) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor. Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes nach Abs. 1 Satz 1 oder 2 veranlasst hat, abgesetzt, vertagt oder verwiesen werden.
- (6) Die Tagesordnung und die Vorlagen der öffentlichen Sitzungen werden auf dem Ratsinformationssystem der Stadt Templin veröffentlicht.

§ 4

Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Einwohnerfragestunden finden zu Beginn des öffentlichen Teils statt. Die Dauer von 30 Minuten sollte nicht überschritten werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte vorgesehen sind. Näheres hierzu regelt eine Einwohnerbeteiligungssatzung.
- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Abstimmung über den Gegenstand beginnt.

§ 5

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 29 BbgKVerf)

- (1) Jeder Stadtverordnete kann im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vom Bürgermeister Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Zur Kontrolle der Verwaltung besteht der Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz der Gemeinde gegeben ist. Das Verlangen auf Auskunft und Akteneinsicht soll unter Darlegung des konkreten Anlasses begründet werden. Anträge sind schriftlich oder per Email einzureichen. Auskunft und Akteneinsicht sind zu verweigern, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung ist schriftlich zu begründen.
- (2) Anfragen der Stadtverordneten im öffentlichen und nicht öffentlichen Teil an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen kurz und sachlich schriftlich oder per Email nach Möglichkeit spätestens 5 Kalendertage vor dem Sitzungstermin an den Bürgermeister eingereicht werden. Dazu soll das auf der Homepage der Stadt Templin unter Rathaus – dem Ratsinformationssystem beigefügte Formular verwendet werden. Der Anfragende kann in der Sitzung eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht bereits schriftlich oder per Email erfolgt ist.

Unabhängig davon hat auf Verlangen innerhalb von 14 Kalendertagen eine schriftliche Beantwortung der Anfrage zu erfolgen. Ist eine Beantwortung inner-

halb dieser Frist nicht möglich, ist eine begründete Zwischennachricht zu geben. Die schriftliche Beantwortung von Anfragen ist allen Stadtverordneten zu übersenden, wird dem Sitzungsprotokoll beigelegt und ist im Ratsinformationssystem zu veröffentlichen, sofern nicht die Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies ausschließen.

§ 6 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.
- (2) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig und dem Vorsitzenden anzuzeigen.
- (3) Die Leitung der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung obliegt bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie Feststellung der Anwesenheit,
 2. Feststellung der Tagesordnung,
 3. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift,
 4. Bericht der Verwaltung, Nachfragen zum Bericht,
 5. Einwohnerfragestunde,
 6. Beschluss- und Festlegungskontrolle,
 7. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 8. Behandlung der Anfragen und Anregungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
 9. Schließung der öffentlichen Sitzung.

Nicht öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift,
2. Beschluss- und Festlegungskontrolle,

3. Behandlung der Tagesordnungspunkte,
4. Behandlung der Anfragen und Anregungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
5. Schließung der nicht öffentlichen Sitzung.

§ 7 **Beschlüsse** (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Beschlüsse kommen durch Abstimmungen oder Wahlen zustande. Sofern nicht die Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Es wird offen durch Kartenzeichen abgestimmt.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Bei dieser Abstimmung hat der Vorsitzende die anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in alphabetischer Reihenfolge aufzurufen und ihr Abstimmungsergebnis zu erfragen. Das Ergebnis ist in eine vorbereitete Abstimmungsliste für namentliche Abstimmungen einzutragen.
- (3) Auf Verlangen eines Stadtverordneten ist vor Abstimmung der Antrag oder der Beschlussvorschlag zu verlesen. Der Vorsitzende stellt fest, wie viele Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung dem zustimmen, ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Nach erfolgter Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.
- (4) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Bekanntgabe der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (5) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 8 **Geheime Wahlen** (§§ 39, 40 und 41 BbgKVerf)

- (1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden. Dieser setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen.

- (3) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz für „Ja“ oder „Nein“ mit gleichem Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Stimmzettel sind ungültig, wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen, sie unleserlich sind, sie mehrdeutig sind, sie Zusätze enthalten oder sie durchgestrichen sind.
- (4) Eine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung, wenn der Stimmzettel unbeschriftet abgegeben wird.
- (5) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (6) Nachdem die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ihre Stimme abgegeben haben, hat der Wahlausschuss die Stimmen auszuzählen und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen.
- (7) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.
- (8) Die Richtigkeit des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Wahl muss sodann auf einen dahingehenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich wiederholt werden.

§ 9 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Die Redebeiträge sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder die Redezeit überschreiten zur Sache rufen.
- (4) Ist ein Stadtverordneter zu einem Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilen.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, er kann hierzu jederzeit das Wort ergreifen.

- (6) Dem Bürgermeister ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Dienstkräften der Stadtverwaltung und vom Bürgermeister beauftragten Personen ist jederzeit das Wort zu erteilen, wenn der Bürgermeister dies wünscht.
- (7) Der Vorsitzende muss, wenn er sich an der Beratung zur Sache beteiligen oder in eine Drucksache einführen will, den Vorsitz während des betreffenden Tagesordnungspunktes abgeben. Das gilt nicht für formelle Hinweise und Erläuterungen.
- (8) Sonstige Personen dürfen nur dann das Wort ergreifen, wenn die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall auf Antrag eines Stadtverordneten das Rederecht beschließt.
- (9) Jedes Mitglied hat das Recht zur Abgabe von persönlichen Erklärungen zur Richtigstellung eigener Ausführungen, zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person, zur Erklärung seines Abstimmungsverhaltens.

§ 10

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Aussprache,
 - b) Schluss der Rednerliste,
 - c) Verweisung einer Angelegenheit an die Stadtverwaltung oder einen Ausschuss,
 - d) Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung.
- (2) Über den Geschäftsordnungsantrag entscheidet die Stadtverordnetenversammlung sofort.
- (3) Meldet sich ein Stadtverordneter zur Geschäftsordnung, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden.
- (4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung wird durch Heben beider Arme angezeigt.

§ 11

Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.

Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 12

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Der Vorsitzende kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (3) Einem Redner, dem das Wort gem. Abs. 1 entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.
- (5) Bei wiederholter Verletzung der Ordnung kann ein Stadtverordneter durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung für diese Sitzung ausgeschlossen werden. Wer aus der Sitzung ausgeschlossen wird, hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen.

§ 13

Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 14
Niederschriften
(§ 42 BbgKVerf)

- (1) Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Personen mit aktivem Teilnahmerecht,
 - c) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,
 - d) Tagesordnung,
 - e) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, und Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
 - g) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Stadtverordneten, der dies verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Stadtverordneten,
 - j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - k) Einwendungen gegen die Niederschrift,
 - l) Ordnungsmaßnahmen,
 - m) bei Vertagung den Termin der Fortsetzung.
- (2) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Erhebt ein Stadtverordneter gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Einwendungen, so wird in der nächsten ordentlichen Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und ggf. über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist der Stadtverordnete berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen und innerhalb einer Frist von 21 Kalendertagen im digitalen Sitzungsdienstprogramm einzustellen.
- (6) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Sie sind nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.
- (7) Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung wird auf der Homepage der Stadt Templin www.templin.de veröffentlicht.

§ 15 Hauptausschuss

Auf die Sitzungen des Hauptausschusses finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung Anwendung.

§ 16 Beratende Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gem. § 43 Abs. 1 BbgKVerf beratende Ausschüsse.
- (2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 7. Daneben kann die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Fraktionen Einwohner der Stadt, die nicht gem. § 12 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes an der Mitgliedschaft in der Vertretung gehindert und nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner). Die Anzahl der sachkundigen Einwohner beträgt 5.
- (3) Sachkundige Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Sie können nicht Ausschussvorsitzende oder stellvertretende Ausschussvorsitzende sein und haben keine Stellvertreter. Sie haben kein Stimmrecht. Sie sind zu den Ausschusssitzungen schriftlich oder per Email zu laden und erhalten die Niederschriften schriftlich oder per Email. Sachanträge oder Anträge zur Geschäftsordnung können von den sachkundigen Einwohnern gestellt werden.
- (4) Auf die Sitzungen der beratenden Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung Anwendung.

17 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit. Sie besteht aus mindestens 2 Stadtverordneten.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Zusammensetzung und ihr Vorsitz sowie Änderungen hierzu sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unter namentlicher Nennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt den Inhalt der Anzeige auf der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bekannt. Der Bürgermeister ist unverzüglich vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu informieren.
- (3) Der Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung.

§ 18
Ortsbeiräte und Ortsvorsteher
(§§ 46, 47 BbgKVerf)

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung erfolgt schriftlich oder per Email und muss den Mitgliedern mindestens 7 Kalendertage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind oder per Email übersandt wurden.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung die den Ortsteil betreffenden Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 3 Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis 3 Kalendertage vor der Ladungsfrist von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des OBR oder von dem Bürgermeister dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich oder per Email erfolgen.
- (5) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 4 - 14 mit Ausnahme des § 9 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
- (6) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse schriftlich oder per Email zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

§ 19
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Templin, den 17.12.2019

Franz-Christoph Michel
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung